



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier

9. Oktober 2017

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen
Trier

Mein Aktenzeichen
19 350-00001/2012-006
Dok.-Nr. 2017/033896
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Horst Muth
Horst.Muth@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 5112
06131 1617 - 5112

Ausländerrecht; Afghanistan - Rückführungsrelevante Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rahmenbedingungen für eine Rückführung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Afghanistan haben sich in den letzten Monaten nicht verbessert, sondern tendenziell weiter verschlechtert. Am 31. Mai diesen Jahres hat in Kabul einer der schwersten Bombenanschläge seit Jahren stattgefunden. Dabei waren 160 Todesopfer und über 450 Verletzte zu beklagen. Die Autobombe ist in unmittelbarer Nähe der Deutschen Botschaft explodiert, die sehr schwer beschädigt wurde.

Es kann auch nach den aktuell vorliegenden Lagebeurteilungen und Informationen nicht davon ausgegangen werden, dass sich die fragile Sicherheitslage in einem absehbaren Zeitraum wieder verbessern und die rückführungsrelevante Situation einer anderweitigen Beurteilung zugänglich sein wird.

Zwangswise Rückführungen können deshalb weiterhin nur nach Maßgabe des Rundscheibens vom 7. Oktober 2016 erfolgen, welches weiterhin zu beachten ist.

Die Möglichkeiten der Ausreiseförderung im Rahmen des REAG/GARP-Programms durch die Starthilfe Plus sind zwar weiter ausgebaut worden, jedoch hat sich die Zahl der freiwilligen Ausreisen nach Afghanistan signifikant rückläufig entwickelt. Es wird ausdrücklich darum gebeten, mit einer Ausreiseberatung keinesfalls spezifischen Ausreisedruck zu verbinden. Ausreiseberatungen in Bezug auf Afghanistan sollen nur im Einzelfall und dann nur reaktiv statt proaktiv erfolgen.

Bei realistischer Betrachtungsweise ist davon auszugehen, dass eine Rückführung der hohen Zahl afghanischer Duldungsinhaberinnen und -inhaber bundesweit kaum mehr möglich sein wird und es verstärkt zu Kettenduldungen und Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a und 25b AufenthG kommen wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat entschieden, zeitlich befristet bis Ende 2018 verschiedene Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration bereits für afghanische Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu öffnen.

Bei dieser Sachlage ist es im Interesse der Kommunen, wenn auch afghanische Duldungsinhaberinnen und -inhaber soweit wie möglich den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestreiten. Durch Berufsqualifizierungsmaßnahmen oder Berufsausbildungen kann der Zugang und die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Es wird gebeten, dieses Anliegen bei der Erteilung von erforderlichen Beschäftigungserlaubnissen zu unterstützen. Bei Duldungsinhaberinnen und -inhabern ist darauf hinzuwirken, dass die Passpflicht erfüllt wird. Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Horst Muth